

Strafgesetzbuch

(Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen)

Entwurf

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
vom 23. Juni 2016¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:

I

Das Strafgesetzbuch³ wird wie folgt geändert:

Art. 293 Abs. 1 und 3

¹ Wer aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch einen gesetzmässigen Beschluss der Behörde als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Busse bestraft.

³ Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Veröffentlichung kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegengestanden hat.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

1 BBl 20... ..
2 BBl 20... ..
3 SR 311.0